

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

93 (30.12.1901)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Nr. 171721. E. Einführung von Lohnabschlagszahlungen und festen Lohnzahltagen.

Sonstige Bekanntmachungen:

Nr. 172078. A. Deutscher Freitartenverband.

Nr. 171479. C. Frachtberechnung für leere gebrauchte Kartonagen.

Nr. 173215. C. Kundmachung 9.

Nr. 171480. C. Reinigung der Güterwagen nach der Entladung.

Nr. 171520. E. Abhör der Einzelrechnung 5 der Eisenbahnhauptkasse für 1900.

Nr. 172084. E. Umrechnungsverhältnis zwischen Mark- und Frankenwährung.

Nr. 172630. E. Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke.

Nr. 172698. E. Einziehung der Noten der Frankfurter Bank.

Nr. 172276. E. Vorlage der Gebührenrechnung.

Nr. 173822. A. Mittheilungen.

Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 171721. E.

Die Einführung von Lohnabschlagszahlungen und festen Lohnzahltagen betreffend.

Vom nächsten Monat ab soll allen ständigen Arbeitern der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsverwaltung (auch den Wagenwärtergehilfen, Ersatzheizern u. s. w., nicht aber auch den Vorarbeitern in ihrer Eigenschaft als Akkordanten) allmonatlich eine Lohnabschlagszahlung für die erste Kalendermonatshälfte gewährt werden.

Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird durchweg auf 30 M festgesetzt. Hat ein Arbeiter in der Zeit, für welche die Abschlagszahlung gewährt werden soll, infolge von Erkrankung u. s. w. an Lohn weniger als 30 M verdient, so wird als Abschlagszahlung ein dem thatsächlich verdienten Lohn entsprechender, aber nach unten abgerundeter und durch 5 theilbarer Betrag gewählt.

Für die Abschlags- und für die Hauptlohnzahlungen sind seitens der Bezirksbeamten und Centralstellen ein für allemal bestimmte Tage des Monats — im Benehmen mit den den einzelnen Klassen vorgelegten Bezirksbeamten — festzusetzen und den Klassen sowie Arbeitern (etwa durch Anschlag) bekannt zu geben.

Auf Sonn- und gesetzliche Feiertage sind Zahltag nicht zu verlegen und es ist daher auch der Kasse und den Arbeitern zur Kenntniß zu bringen, wie es gehalten wird, wenn Sonn- oder Feiertage auf die für die Zahlungen festgesetzten Tage fallen würden.

Für die Abschlagszahlungen und Löhne sind die Bordrucke C^{1b} Nr. 68 — Werkstättearbeiter — und a Nr. 30 — andere Arbeiter — zu verwenden. Vorschuß und Monatslohn erscheinen auf demselben Zettel.

Der erstmalige Bedarf geht den Dienststellen unverlangt zu.

Die Lohnvorschüsse sind auf Vorschußkonto anzuweisen.

Gegen Monatschluß gibt die Kasse die Lohnzettel gegen Quittung, die zweckmäßig im Ueberdruck und dergleichen erstellt wird und den Betrag der Anweisung angeben muß, an die anweisende Stelle zurück.

In der Quittungsspalte der Lohnzettel sind unter I die Vorschüsse, unter II die Monatszahlungen zu bescheinigen.

Für die Lagerhausarbeiter in Mannheim bleibt es bei dem bisher angeordneten Verfahren. Weitere Ausnahmen sind nicht zulässig und, wo solche bestanden, alsbald abzustellen.

Endlich wird bestimmt, daß Arbeiter, die über den Lohnbezug und die gemachten Abzüge im Zweifel sind und sich bei der Auszahlung darüber nicht hinreichend verlässigen konnten, nachträglich bei dem Kassier, solange er die Lohnliste noch in Händen hat, Auskunft erbitten können.

Karlsruhe, den 27. Dezember 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freifahrtwesen.

Nr. 172073. A. Die Premmen-Neu-Muppin-Wittstocker Eisenbahn (65,28 km) ist in den deutschen Freifahrtverband aufgenommen und die Bahnstrecke Greußen-Ebeleben-Gr. Keula (37,13 km) der Centralverwaltung für Sekundärbahnen S. Bachstein den bereits zum Verband gehörigen Strecken dieser Verwaltung hinzugerechnet worden.

Güterverkehr.

Nr. 171479. C. Nach einem Bericht der Station Walldürn ist für die daselbst ankommenden gebrauchten leeren Kartonagen meistens das halbe wirkliche Gewicht zur Berechnung gezogen, während nach § 34 der allgemeinen Tarifvorschriften des deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Theil I Abth. B die volle Fracht zu erheben ist.

Den Dienststellen wird die genaue Beachtung dieser Vorschrift zur Auflage gemacht.

Nr. 173215. C. In der fünften Ausgabe der Rundmachung 9 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbandes ist auf Seite 28 unter Ziffer XXI b nachzutragen:

Dstswine.

Wagensache.

Nr. 171480. C. Den Dienststellen wird die genaue Beachtung der Zusatzbestimmung zu § 14 des B.W.U. neuerdings in Erinnerung gebracht.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 171520. E. Bei dem Abschluß von Verträgen, in welchen fortlaufende Vergütungen zu vereinbaren sind, werden vielfach die Zahlungsziele nicht in Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr gebracht.

Die vertragschließenden Bezirks- und Lokalstellen werden veranlaßt, die Bestimmung in Absatz 5 der Vorbemerkung zur Eisenbahnbetriebs-Buchungs-Ordnung künftig zu beachten.

Nr. 172084. E. Vom 1. Januar 1902 ab ist im Güterverkehr die Umrechnung aus der Mark- in die Frankenwährung und umgekehrt wie folgt vorzunehmen:

I. seitens der diesseitigen Stationen auf Schweizergebiet und seitens der Stationen Waldshut, Singen, Petershausen und Konstanz in allen Güterverkehren zu

1 *fc.* = 80,8 *Fl.*,
1 *M.* = 1,2376 *fos.*,

II. seitens aller übrigen Stationen

a) im badisch-schweizerischen Güterverkehr zu

1 *fc.* = 80,8 *Fl.*,
1 *M.* = 1,2376 *fos.*,

b) in allen anderen Güterverkehren zu

1 *fc.* = 81 *Fl.*
1 *M.* = 1,2345 *fos.*

Eine Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 10. August d. J. Nr. 107259. E. ausgegebenen an den Güterschaltern anzuschlagen ist, wird k. H. vertheilt.

Nr. 172630. E. Den Dienststellen werden Anschlagzettel betr. die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke zum Anschlag an den Schaltern in der nöthigen Anzahl k. H. zugehen.

Nr. 172698. E. Die Noten der Frankfurter Bank dürfen nicht mehr angenommen werden, nachdem diese Bank auf das Recht, solche auszugeben, verzichtet hat.

§ 34 der Dienstauweisung für die Stationskassen ist zu berichtigen.

Etwa vorhandene derartige Noten sind alsbald an Großh. Eisenbahnhauptkasse abzuliefern, welche sie nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Juli d. J. — Reichsgesetzblatt 31 — behandeln wird.

Fernsprechwesen.

Nr. 172276. E. Seitens derjenigen Dienststellen, welche an Reichsfernsprechanlagen angeschlossen werden, ist die erstmals eintommende Gebührenrechnung nach vorläufiger Zahlung unter Angabe der für die Sprechstelle zu leistenden Jahresvergütung und zutreffendenfalls der Länge der zuschlagspflichtigen Leitung anher vorzulegen, worauf Anweisung zur Zahlung der Vausch- bzw. Grundgebühr ergeht.

Die vierteljährlich weiter aufkommenden Gebührenquittungen sind von den in Betracht kommenden Stationskassen k. H. an Großh. Eisenbahnhauptkasse aufzurechnen.

Mittheilungen.

Nr. 173822 A. Mit dem 1. Januar 1902 wird der Betrieb der bisherigen Linien der Schweizerischen Centralbahn und der Schweizerischen Nordostbahn an die Bundesbahnverwaltung übergehen.

Unter Oberleitung der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern wird das bisherige Centralbahnnetz von der Kreisdirektion II in Basel und das bisherige Nordostbahnnetz von der Kreisdirektion III in Zürich verwaltet werden; eine Aenderung in der Eintheilung dieser Bahnnetze findet bis auf Weiteres nicht statt.

Von der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern werden folgende Geschäfte direkt behandelt werden und es sind daher alle bezüglichen Korrespondenzen an deren Adresse zu richten:

1. Präsidium:

Vertragsabschluß über Anschluß- und Mitbenutzungsverhältnisse; der Austausch von Jahresfreikarten.

2. Finanzdepartement:

Die Abrechnungen betreffend die Gemeinschaftsbahnhöfe und Gemeinschaftsfreden; die Abrechnungen betreffend

verpachtete Bahnlinien, sowie die Entgegennahme und Ausrichtung von Zahlungen aus diesen Abrechnungen. Ausgenommen ist der Rechnungsabluß für 1901, welcher von den Kreisdirektionen in Basel und Zürich besorgt wird.

3. Kommerzielles Departement:

Alle Geschäfte der Tarifbureau, der Einnahmenkontrollen (Betriebskontrollen) und der Frachtreklamationsbureau, mit Ausnahme der Frachtreklamationen aus dem internen Verkehr der Bundesbahnen, welche letztere von den Kreisdirektionen zu behandeln sind; der Abluß von Vereinbarungen über Verkehrstheilung.

4. Betriebsdepartement:

Das Fahrplanwesen; Wagenübereinkommen und Wagenübergang; die Geschäfte der Centralwagenkontrolle und der Wagenrepartition; Rollmaterialanschaffung und Normalien.

5. Baudepartement:

Die Feststellung der Normalien für den Unter-, Ober- und Hochbau; die Ausführung größerer Bauten laut besonderen Schlußnahmen, welche speziell bekannt gegeben werden.

6. Rechtsdepartement:

Die Vereinbarung reglementarischer Bestimmungen für den direkten Verkehr und bezüglichlicher Uebereinkommen; die Behandlung der Reklamationen wegen Verlust und Beschädigung von Transportgütern und wegen Verspätungen im Personen- und Güterverkehr mit ausländischen Transportunternehmungen.

Bezüglich aller anderen Geschäfte sind die Korrespondenzen

für das Gebiet der bisherigen Centralbahn an die Kreisdirektion II der Schweizerischen Bundesbahnen in Basel und für das Gebiet des bisherigen Nordostbahnnetzes an die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich zu richten.

Korrespondenzen, welche bisher nicht an die Direktionen, sondern an deren Dienstabtheilungen gerichtet worden sind, sind, soweit es die Geschäfte der Generaldirektion betrifft, an deren Dienstabtheilungen in Bern zu richten und hinsichtlich der Kreise können sie bis auf weiteres unter der gleichen Adresse befördert werden, mit der Abänderung, daß statt der Bezeichnung „Schweizerische Centralbahn“ oder „Schweizerische Nordostbahn“ zu sagen ist; „Kreis II der Schweizerischen Bundesbahnen in Basel“ oder „Kreis III der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich“.

Personalnachrichten.

Dem Weichenwärter Jakob H e m m y von Wartstation 49 im Bahnhof Heidelberg wurde in Anerkennung seines aufmerksamen Verhaltens in einem gegebenen Falle eine Belobung erteilt.